

Warum gibt es die Schuleingangsuntersuchung?

Mit der Einschulung beginnt für Ihr Kind ein wichtiger Lebensabschnitt. Die meisten Kinder sind wissbegierig und freuen sich auf die Schule. Um sicherzugehen, dass ihr Kind den bestmöglichen Schulstart und eine eventuell nötige Unterstützung bekommt, wird es zuvor schulärztlich untersucht.

Nicht jedes durchschnittlich 6 Jahre alte Kind hat den gleichen Entwicklungsstand. Der Entwicklungsstand eines Kindes kann sich auf die körperliche, geistig-seelische, motorische, sprachliche oder sonstige Entwicklung beziehen und wird in Relation zum Lebensalter beurteilt.

Die körperliche Entwicklung, die Entwicklung der Wahrnehmung und das Arbeits- und Sozialverhalten beeinflussen maßgeblich die Schullaufbahn und somit auch den späteren Lebensweg eines jeden Kindes. Je besser die Voraussetzungen sind, die die Kinder zur Einschulung mitbringen, desto leichter wird es ihnen fallen, den neuen Anforderungen gewachsen zu sein. Es ist deshalb sehr wichtig, neben gesundheitlichen Einschränkungen auch Einschränkungen in der Wahrnehmung und im Sozialverhalten vor der Einschulung zu erkennen, um gegebenenfalls Fördermaßnahmen einzuleiten.

Welche Kinder werden bei der Schuleingangsuntersuchung untersucht?

Untersucht werden alle Kinder, die im kommenden Sommer die erste Klasse besuchen werden. Dazu gehören die schulpflichtigen Kinder (für das Schuljahr 2010/2011 alle Kinder, die bis zum 31.07.2010 das sechste Lebensjahr vollendet haben), die Kinder, die im letzten Schuljahr von der Schule für ein Jahr zurückgestellt wurden und die so genannten „Kann-Kinder“. „Kann-Kinder“ sind die Kinder, die am 31.07.2010 noch nicht 6 Jahre alt sind, die von den Eltern aber für schulfähig gehalten werden.

Wer führt die Schuleingangsuntersuchung durch?

Das Team des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes der Stadt Oldenburg. Das Team besteht aus 4 Helferinnen und 5 Ärzten.

Wann ist mein Kind schulpflichtig?

Der Beginn der Schulpflicht ist im Niedersächsischen Schulgesetz (zuletzt geändert am 2. Juli 2008) § 64 und §184 und festgelegt:

(1) ¹Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden. ²Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

³Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

(2) Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.

Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:

- 1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009,*
- 2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,*
- 3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011*
das sechste Lebensjahr vollenden.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Schuleingangsuntersuchung?

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD vom 24. März 2006) schreibt für alle schulpflichtigen Kinder in Niedersachsen ärztliche Schuleingangsuntersuchungen vor:

Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). [...] Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen [§5 (2)NGöGD]

Die Speicherung der bei der Schuleingangsuntersuchung erhobenen Daten erfolgt beim zuständigen Gesundheitsamt. Die regionalen und überregionalen Auswertungen erfolgen anonym (d.h. ohne Angabe, die einen Rückschluss auf Sie oder Ihr Kind zulassen) und unter Einhaltung der Datenschutzgesetze. Diese Auswertung von anonymisierten Daten aus der Schuleingangsuntersuchung innerhalb der kommunalen Gesundheitsberichterstattung dient dazu, Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhindern:

(1) Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. In den Berichten werden Daten und Informationen zielgruppenbezogen und geschlechterspezifisch dargestellt und bewertet.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte

Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden [§8(1, 2) NGöGD]

Die Erhebung der Impfdaten ist im Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschrieben: *Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln. [§4 (11) IfSG]*

Wie läuft eine Schuleingangsuntersuchung ab?

Die Schuleingangsuntersuchungen finden jeweils zwischen Oktober und Juni für die im darauf folgenden Sommer anstehende Einschulung statt. Der Termin für die Untersuchung wird Ihnen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Sie erhalten zusätzlich einen Fragebogen, den Sie bitte schon zu Hause vor der Untersuchung ausfüllen und dann zusammen mit dem gelben Vorsorgeheft und dem Impfpass zur Untersuchung mitbringen. In der Regel findet die Untersuchung in der zuständigen Grundschule statt. Der zeitliche Umfang der Untersuchung beträgt etwa 40 - 60 Minuten.

Bei der Voruntersuchung durch die Assistentin werden die persönlichen Daten Ihres Kindes und von Ihnen erhoben, die medizinische Vorgeschichte erfasst, ein Hörtest und verschiedene Sehtests durchgeführt sowie Körpergröße und Körpergewicht bestimmt. Ihr Kind darf uns dann noch ein Bild malen.

Bei der ärztlichen Untersuchung werden spielerisch die Sprachentwicklung, Grob- und Feinmotorik, Farben- und Formkenntnisse, Mengenverständnis, Zahlen- und Wortgedächtnis beurteilt und das Arbeitsverhalten beobachtet. Es folgt die körperliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von Wirbelsäule und Haltung.

Die Schulärzte und -ärztinnen besprechen am Ende jeder Schuleingangsuntersuchung das Ergebnis mit den Eltern. Bei gesundheitlichen Problemen oder Auffälligkeiten beziehungsweise einem noch bestehenden Förderbedarf werden notwendige Therapien oder Fördermaßnahmen empfohlen. Sollte sich aus irgendeinem Grund der Verdacht ergeben, dass ein Kind im Regelschulbereich überfordert sein wird, können auch Fragen nach einer besonderen Beschulung des Kindes besprochen werden. Die Schulleitungen erhalten eine kurze schriftliche Zusammenfassung der schulrelevanten Untersuchungsergebnisse und es wird eine Empfehlung über die Einschulung des Kindes ausgesprochen. Die Entscheidung über die Einschulung liegt letztendlich bei den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.

Ist mein Kind bereit für die Schule?

In den beiden Jahren vor der Einschulung gibt es drei wichtige Tests, die prüfen, ob Ihr Kind fit für die Schule ist. Mit fünf bis fünfeneinhalb Jahren steht die Vorsorgeuntersuchung „U9“ an, die durch Ihren Kinderarzt durchgeführt wird.

Rund 16 Monate vor der Einschulung werden die Kinder zur Schule angemeldet. Dabei stellen die Lehrer fest, ob das Kind sich verständlich mitteilen kann und Aufforderungen und Wörter aus dem Alltag versteht.

Dann erfolgt noch vor der Einschulung die bereits beschriebene Schuleingangsuntersuchung.

Was sollten Schulanfänger können?

- Vor- und Nachnamen, den Namen der Eltern, die Anschrift und die Telefonnummer nennen
- sich alleine an- und ausziehen
- sich alleine waschen
- alleine auf die Toilette gehen
- mit Messer, Gabel, Löffel und Schere umgehen
- sich selbst Getränke einschenken
- die Treppe gehen ohne Nachstellschritt
- die wichtigsten Farben unterscheiden
- mehrere Aufträge hintereinander ausführen
- rechts von links unterscheiden
- sich an altersgemäßen Gesellschaftsspielen beteiligen
- aufmerksam einer Geschichte zuhören und sie inhaltlich wiedergeben
- Grundregeln des Verkehrs wissen, z. B. Ampelfarben, Straße überqueren
- gerne bauen, malen, kneten, formen, basteln und spielen- alleine und in Gemeinschaft
- Freundschaften mit Gleichaltrigen schließen
- seine Umgangssprache relativ gut beherrschen
- sich für das Lesen und Schreiben, für Ziffern und Zahlen interessieren
- wissbegierig sein und oft nach dem „Warum“ fragen
- sich auf den Schulbeginn freuen und diesbezügliche Fragen stellen und Erwartungen äußern

Was können Sie für eine gesunde Entwicklung Ihres Kindes tun?

- Nehmen Sie Ihr Kind aufmerksam wahr. Seh- und Hörstörungen sollten möglichst frühzeitig erkannt und behandelt werden. Der Berufsverband der Augenärzte empfiehlt, jedes Kind im Alter zwischen zweieinhalb und dreieinhalb Jahren einmal bei einem Augenarzt vorzustellen.
- Denken Sie an die Vorsorgeuntersuchungen bei Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Kinderärztin.
- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder möglichst viel frei und ungezwungen spielen können. Denken Sie daran: Kinder spielen sich ins Leben! Gemeinsame Aktivitäten z. B. am Wochenende tun allen gut und machen Spaß.
- Seien Sie sich immer bewusst, dass Sie für Ihr Kind in allen Bereichen Vorbild sind.
- Sorgen Sie für eine möglichst ausgewogene, vollwertige Ernährung.
- Lassen Sie Ihr Kind kleine Aufgaben übernehmen. Geben Sie ihm schrittweise mehr Verantwortung und loben Sie es für seine Versuche. So kann es erfahren, dass Lernen Spaß macht und ein gesundes Selbstbewusstsein entwickeln.

- Begrenzen Sie im Interesse Ihres Kindes dessen Medienkonsum! 4-jährige Kinder sollten höchstens 20 Minuten, Kinder im Vorschulalter höchstens 30 Minuten und 6 - 7-jährige Schulkinder höchstens 60 Minuten täglich fernsehen oder Computerspiele spielen.

Wir als Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamtes Oldenburg freuen uns, Ihr Kind und Sie kennen zu lernen.

Bei Fragen zur Untersuchung können Sie uns unter der Telefonnummer

0441-235 8645

erreichen.